

Musikinstrumenten-Leihvertrag

abgeschlossen zwischen den Vertragspartnern **musik feldkirchendonau** und dem/der nachstehend genannten Benutzer/in des Leihinstrumentes, in Folge kurz „Leihnehmer/in“ bezeichnet:

Daten des/der Leihnehmers/in (Schülers/in):	Daten des/der Erziehungsberechtigten: (Leihnehmer/in (Schüler/in) vor Vollendung d. 18. Lebensjahres)
Name.....	Name.....
Geburtsdatum.....	Anschrift.....
Anschrift.....
.....	Telefon.....
Telefon.....	e-mail.....
Besuchte Musikschule/ Name des/der Privatlehrers/in.....	

1

Leihinstrument:

Fabrikat: Type: Serien- Nr.:

Anmerkgn. z. Instrument:

1) Ziel des Leihvertrages:

Die **musik feldkirchendonau** begrüßt und unterstützt grundsätzlich die Initiative jedes/jeder Musikinteressierten, ein Musikinstrument zu lernen, um damit in den Genuss aktiven Musikerlebens zu gelangen. Der Fokus richtet sich dabei natürlich ganz besonders auf die Jugend, der durch die leihweise Überlassung eines funktionstüchtigen und qualitätsmäßig einwandfreien Musikinstrumentes ihrer Wahl der kostengünstige Zugang zu einer entsprechenden musikalischen Ausbildung an einer Musikschule oder einer anderen musikalischen Lehrinstitution wesentlich erleichtert werden soll.

Damit nicht genug sind sowohl die begleitende Unterstützung durch die Gemeinschaft unserer aktiven Musiker/innen, als auch die Möglichkeit, die neuen musikalischen Kenntnisse in den einzelnen Ensembles der **musik feldkirchendonau** praktisch zu erproben, Garantien für Fortschritt und Erfolg des/der Nachwuchsmusikers/in.

Die **musik feldkirchendonau** ist überzeugt, damit vor allem den jungen Nachwuchsmusikern/innen Rahmenbedingungen bieten zu können, welche den optimalen Einstieg in die Welt des aktiven Musizierens und gleichzeitig die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft gleichgesinnter und idealistisch gestimmter Musikfreunde sicherstellen.

2) Leihgebühr u. Verwendungsbedingungen:

Die Gebühr für die Überlassung des Leihinstrumentes ist vom/von der Leihnehmer/in jährlich im Voraus an die *musik feldkirchendonau* zu entrichten.

- a) Regulärer Fälligkeitstermin für die Entrichtung der Leihgebühr ist der **01. September** des laufenden Vertragsjahres. Bei Abschluss des Leihvertrages ist jedoch die erste (Teil-)Jahresgebühr sofort fällig. Ihre Höhe richtet sich aliquot nach dem zeitlichen Abstand zum darauffolgenden regulären Fälligkeitstermin 01. September. Bei unterjähriger Beendigung des Leihvertrages hat der/die Leihnehmer/in das Recht auf aliquote Rückerstattung der im Voraus bezahlten Leihgebühr für den Zeitraum ab Vertragsende bis zum nächsten Fälligkeitstermin. Voraussetzung ist allerdings, dass keine offenen Forderungen an den/die Leihnehmer/in seitens der *musik feldkirchendonau* im Sinne der Pos. 3) bestehen.
- b) Die Leihgebühr beträgt für alle nach dem 01. Jänner 2009 geschlossenen Leihverträge **€ 75,-** pro Jahr.
- c) Die Leihgebühr reduziert sich auf **€ 50,-** pro Jahr bei aktiver Mitwirkung des/der Leihnehmers/in in folgenden Ensembles der *musik feldkirchendonau* :
 - Jugendorchester
 - BigBand
- d) Ein Zahlungsverzug seitens des/der Leihnehmers/in, welcher - ab dem genannten Fälligkeitstermin für die Entrichtung der Leihgebühr - 30 Tage überschreitet, berechtigt die *musik feldkirchendonau* zur **sofortigen einseitigen Auflösung des Leihvertrages**.
- e) Der/die Leihnehmer/in verpflichtet sich, das Musikinstrument ausschließlich im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung zu verwenden. Jegliche andere Verwendungszwecke bedürfen einer Sondervereinbarung mit der *musik feldkirchendonau*.
- f) Eine Weitergabe des Musikinstrumentes an Dritte ist dem/der Leihnehmer/in nicht gestattet.

3) Kautions:

- a) Bei Übergabe des Leihinstrumentes an den/die Leihnehmer/in ist von diesem/dieser eine einmalige Kautions in der Höhe von **€ 150,-** zu hinterlegen.
- b) Die Kautions wird dem/der Leihnehmer/in bei Beendigung des Leihvertrages in voller Höhe rückerstattet, sofern das Leihinstrument vom/von der Leihnehmer/in in ordnungsgemäßem und funktionstüchtigem Zustand retourniert wird. Sollte diese Voraussetzung durch den/die Leihnehmer/in nicht erfüllt werden, so wird von der *musik feldkirchendonau* innerhalb von 14 Tagen ein **schriftlicher Vorbehalt** erhoben.
- c) Nach Klärung des Sachverhaltes hinsichtlich Zustand und Funktionstüchtigkeit des retournierten Leihinstrumentes sowie allenfalls notwendiger Aufwendungen für Reparatur bzw. Instandsetzung wird dem/der Leihnehmer/in die hinterlegte Kautions u.U. **nicht oder nur teilweise** rückerstattet. Der einbehaltene Teil der Kautions wird ausschließlich zur Abdeckung der anfallenden Reparatur- bzw. Instandsetzungskosten verwendet

- d) Sollten im Zusammenhang mit Pos. c) die anfallenden Kosten für Reparatur bzw. Instandsetzung des Leihinstrumentes den Betrag der Kautions übersteigen, so behält sich die *musik feldkirchendonau* das Recht vor, den darüber hinausgehenden Betrag vom/von der Leihnehmer/in nachzufordern.

4) Behandlung und Pflege des Leihinstrumentes:

Der Ankauf und damit auch der Verleih von Musikinstrumenten stellt für die *musik feldkirchendonau* insbes. aufgrund der hohen Anschaffungskosten eines Musikinstrumentes einen erheblichen finanziellen Aufwand dar, der durch die Einhebung von Leihgebühren nicht zur Gänze abgegolten ist.

- a) Der/die Leihnehmer/in verpflichtet sich daher, das Leihinstrument mit Sorgfalt zu behandeln und während der gesamten Leihdauer für den einwandfreien Zustand sowie die einwandfreie Funktion des Leihinstrumentes zu sorgen.
- b) Das Leihinstrument ist vom/von der Leihnehmer/in nach jeder Verwendung sorgfältig zu reinigen und in regelmäßigen Abständen fachgerecht zu pflegen. Anleitungen dazu können aus der **Instrumenten-Pflegeanleitung** der *musik feldkirchendonau* entnommen werden, welche ein unbedingtes Mindestmaß an Pflegemaßnahmen vermittelt und daher integrierender Bestandteil dieses Leihvertrages ist.
- c) Bei Unklarheiten und Fragen hinsichtlich Behandlung und Pflege des Leihinstrumentes sowie beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten in der Funktion des Instrumentes ist ohne Verzug der Instrumentenbeauftragte der *musik feldkirchendonau* zu konsultieren.

5) Instandhaltung und Reparatur:

- a) Die Kosten für routinemäßige Instandhaltungsarbeiten am Leihinstrument, wie sie z.B. vom Hersteller des Instrumentes vorgesehen werden, sind durch die bezahlte Leihgebühr abgegolten. Darunter fallen jedoch nicht:
- * Kosten für den Ersatz von Instrumentenzubehör, wie z. B.: Blätter für Holzblasinstrumente, Korkfett, Ventilöl, Reinigungsbehelfe, etc.
 - * Jede Art von außergewöhnlichen Verschleißerscheinungen oder Beschädigungen, die durch mangelnde Pflege oder unsachgemäßen Gebrauch des Leihinstrumentes bzw. durch Gewalteinwirkung entstanden sind.
- b) Bei **grober Beschädigung, Verlust** oder **Totalschaden** des Leihinstrumentes ist **unverzüglich der Kontakt mit dem Instrumentenbeauftragten** der *musik feldkirchendonau* herzustellen und das Leihinstrument – so noch vorhanden - in seinen Gewahrsam zu übergeben. Die Regelung von Reparatur- oder Ersatzmaßnahmen bezüglich des Leihinstrumentes sind Angelegenheit gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern auf Basis konkreter Schadenserhebungen.

6) Beendigung des Leihvertrages:

Bei Beendigung des Leihvertrages ist das Leihinstrument vom/von der Leihnehmer/in unverzüglich an den Instrumentenbeauftragten der *musik feldkirchendonau* zurückzustellen, ansonsten die Verpflichtung zur Bezahlung der Leihgebühr weiter aufrecht ist. Eine Ausnahme gilt im Falle der Pos. 6. d).

- a) Der Leihvertrag ist auf 3 Jahre – beginnend mit dem 01. September, welcher dem Vertragsabschluss folgt – begrenzt und endet zu diesem Zeitpunkt automatisch. Der Vertrag kann auf Wunsch beider Vertragspartner

auf weitere 3 Jahre verlängert werden. Die Vertragsverlängerung erfolgt durch den Instrumentenbeauftragten der *musik feldkirchendonau*, der aus diesem Anlass eine Vorlage des Leihinstrumentes zwecks Überprüfung verlangen kann.

- b) Seitens des/der Leihnehmers/in besteht jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Möglichkeit, den Leihvertrag durch Rückgabe des Leihinstrumentes an die *musik feldkirchendonau* mit sofortiger Wirkung einseitig aufzulösen.
- c) Die *musik feldkirchendonau* ist ihrerseits dazu berechtigt, den Leihvertrag jederzeit, nach vorheriger schriftlicher Verständigung des/der Leihnehmers/in, einseitig zu beenden. Die *musik feldkirchendonau* ist in diesem Falle bereit, dem/der bisherigen Leihnehmer/in, je nach den vorliegenden Umständen, eine Rückgabefrist für das Leihinstrument einzuräumen. Damit soll dem/der bisherigen Leihnehmer/in die Möglichkeit gegeben werden, ein Ersatzinstrument zu beschaffen. Die Rückgabefrist für das Leihinstrument ist mit maximal 3 Monaten begrenzt und entfällt jedenfalls, wenn der/die Leihnehmer/in seine/ihre Ausbildung am Instrument zwischenzeitlich beendet hat.
- d) Der Leihvertrag und damit die Verpflichtung zur Zahlung der Leihgebühr endet automatisch mit Erlangung einer Vollmitgliedschaft bei der *musik feldkirchendonau* durch den/die Leihnehmer/in. In der Regel besteht für den/die Leihnehmer/in dann die Möglichkeit, das Leihinstrument im Rahmen der Vereinsaktivitäten der *musik feldkirchendonau* weiter zu verwenden.

7) Übernahmeerklärung:

Das Leihinstrument (s.o.) wurde dem/der Leihnehmer/in von der *musik feldkirchendonau* in ordnungsgemäßem und funktionstüchtigem Zustand ausgehändigt.

Feldkirchen, am

Instrumentenbeauftragter der
musik feldkirchendonau :
Klaus Neumüller (0699/11 30 10 63)

Leihnehmer/in des Instrumentes
bzw. Erziehungsberechtigter/te:

8) Rücknahmebestätigung bei Vertragsende:

Das Leihinstrument wurde dem Instrumentenbeauftragten der *musik feldkirchendonau* vorbehaltlich der Überprüfung gemäß Pos. 3b) bis 3d) übergeben.

Feldkirchen, am

Instrumentenbeauftragter der
musik feldkirchendonau